

Änderung des polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) iZm der Einführung einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung für staatspolizeiliche Mitarbeiter und der dadurch notwendigen Einführung einer Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung (VWP-V), einer Professionalisierung der Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der dadurch notwendigen Adaptierung der Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung sowie der Aufhebung der Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (AusbV-VT)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Eine zielgruppen- und praxisorientierte Ausbildung im Bereich des Staatsschutzes bildet die Grundlage für effiziente und rechtskonforme Ermittlungsmaßnahmen. Um sämtliche Segmente der Aus- und Fortbildung für Staatsschutz-Arbeit in Österreich auf ein international vergleichbares Niveau zu heben, sollen alle mit dem Vollzug des polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) betrauten Mitarbeiter*innen – ungeachtet des Zeitpunkts ihres Eintritts in den Verfassungsschutz – zukünftig eine moderne und an Grund- und Freiheitsrechten orientierte Grundausbildung absolvieren. Deren Planung, Organisation, Durchführung einschließlich deren Methodik sowie Evaluation soll durch die Sicherheitsakademie (SIAK) als versiertem Ausbildungsveranstalter erfolgen.

Eine vertiefende Prüfung des Vorlebens und der gegenwärtigen Lebensumstände ist für all jene Bediensteten, die mit dem Vollzug des PStSG betraut sind (§ 2 Abs. 3 PStSG), aufgrund des sensiblen Aufgabenbereichs sowie internationaler Forderung notwendig. Die geltenden Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung nach §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sind für die Mitarbeiter*innen des polizeilichen Staatsschutzes nicht weitreichend genug, weshalb für die genannte Zielgruppe eine eigene Vertrauenswürdigkeitsprüfung im PStSG implementiert werden soll. Die diesbezüglichen Bestimmungen orientieren sich am österreichischen Militärbefugnisgesetz (MBG) sowie dem deutschen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).

Ziel(e)

Sicherstellung einer Ausbildung der Mitarbeiter*innen des BVT, die sich an Grund- und Freiheitsrechten sowie an allen Aspekten der Tätigkeitsfelder des Verfassungsschutzes orientiert.

Sicherstellung der höchsten Integrität und absoluten Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeiter*innen des BVT.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Implementierung einer neuen speziellen Ausbildung in der Sicherheitsakademie für die Mitarbeiter*innen des BVT.

Erweiterung der bestehenden Sicherheitsüberprüfung im Sicherheitspolizeigesetz durch die Implementierung einer vertiefenden Vertrauenswürdigkeitsprüfung für die Mitarbeiter*innen des BVT im polizeilichen Staatsschutzgesetz.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Änderungen des Staatsschutzgesetzes sollen im Herbst des Jahres 2020 in Kraft treten.

Die vertiefenden Erhebungen im Segment der Vertrauenswürdigkeitsprüfungen sind Teil internationaler Forderungen zur peniblen Überprüfung von Mitarbeitern im sensiblen Bereich des Verfassungsschutzes. Dieser Aufgabenbereich ist in diesem Ausmaß bis dato noch nicht in der Organisation des BVT abgebildet, weshalb es sich um eine neuartige und spezialisierte Aufgabentätigkeit handelt. Die Erhebungen umfassen die Befragung der Referenzpersonen im gesamten Staatsgebiet vor Ort, bedingen detaillierte Umfelderhebungen im gesamten Staatsgebiet, die Befragung der Bewerber*innen und Überprüfung des Auftritts in den sozialen Medien sowie gleichgelagerte Tätigkeiten. Ziel aller Tätigkeiten ist es, die Vertrauenswürdigkeit bzw. Integrität der Mitarbeiter zu prüfen und so die Möglichkeit der Anwerbung durch fremde Dienste zu minimieren.

Da diese Tätigkeiten sehr zeitintensiv sind und speziell ausgebildete Mitarbeiter*innen erfordern, ist zur Abdeckung dieses Mehraufwands eine Zuführung von personellen Ressourcen in diesem Bereich notwendig.

Nachdem die Tätigkeit im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung besonders sensibel ist, sind Interessent*innensuchen durchzuführen, sodass dementsprechendes Personal im Jahr 2021 zur Verfügung stehen wird.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund		0	-1.291	-1.317	-1.344	-1.370

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.291	1.317	1.344	1.370

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentrale Sicherheitsaufgaben			1.291	1.317	1.344	1.370

Erläuterung der Bedeckung

Eine budgetäre Bedeckung ist im bestehenden Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 sichergestellt bzw. wird im künftigen BFRG sichergestellt werden. Konkret wird das für die gegenständliche Aufgabenwahrnehmung benötigte Personal durch GB 11.02. interne Umschichtungen bedeckt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			956,55	12,00	975,68	12,00	995,19	12,00	1.015,10	12,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020 VBÄ	2021 VBÄ	2022 VBÄ	2023 VBÄ	2024 VBÄ
Personeller Aufwand zur Vollziehung der Vertrauenswürdigkeitsprüf	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2		12,00	12,00	12,00	12,00

ung

Die Änderungen des Staatsschutzgesetzes sollen im Herbst des Jahres 2020 in Kraft treten.

Sämtliche der derzeitigen Sicherheitsüberprüfungen nach §§ 55ff SPG werden von Verwaltungsbediensteten durchgeführt, wobei die Sicherheitsbehörden dazu ermächtigt sind, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen in der Sicherheitserklärung benötigen.

Durch die Neuimplementierung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung wird der Aufwand zur Prüfung des dortigen Personenkreises stark ausgeweitet. Das Tätigkeitsfeld umfasst vertiefende Umfeldhebungen, die mit Recherchetätigkeiten und Befragungen von Auskunftspersonen einhergehen. Diesbezüglich ist der zukünftige Einsatz von Exekutivbediensteten, die mit solchen Anforderungen vertraut sind, zweckmäßig und notwendig. Die Beamt*innen werden namhaftgemachte Referenzpersonen im gesamten Bundesgebiet befragen, Umfeldhebungen vor Ort tätigen, die Befragung der Bewerber*innen sowie die Überprüfung der von diesen gemachten Angaben als auch deren Auftritte in den sozialen Medien durchführen.

Nachdem die Tätigkeit im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung besonders sensibel ist, sind Interessent*innensuchen durchzuführen, sodass dementsprechendes Personal im Jahr 2021 zur Verfügung stehen wird.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund		334.792,37	341.488,22	348.317,98	355.284,34

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 522699541).